jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/29 2Ob655/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.12.1950

Norm

ZPO §467 Cb3

Rechtssatz

Wenn aus den Ausführungen der Berufung im Zusammenhalt mit dem gesamten Verhalten des Berufungswerbers erschlossen werden kann, welche Verfügungen des Berufungsgerichtes angestrebt werden, so genügt dies, mag auch der ausdrücklich gestellte Berufungsantrag den Ausführungen der Berufung geradezu widersprechen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 655/50
  Entscheidungstext OGH 29.12.1950 2 Ob 655/50
  Beisatz: Billigkeitsentscheidung! (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0042137

Dokumentnummer

JJR_19501229_OGH0002_0020OB00655_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at